

Abdruck des Schreibens S. K. M. in Preussen-wegen der Thornischen Sache. a. 1725.

Abdruck
Des
Schreibens
Sr. Kön. Maj. in Preussen rc.
an Ihro
Rußische Kayserl. Majestät
wie auch
an Ihro
Königl. Maj. in Dännemarck
imgleichen
Königl. Majestät in Schweden
und
Königl. Majestät in Pohlen
Wegen
Der Thornschen Sache/
auch wegen der also genannten
Dissidenten in Pohlen.



Anno 1725.

Durchlauchtigster ꝛc.

ES hat mich zwar nicht wenig consoliret / daß Ewr. Käyserl. Majest. bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau dem Königl. Pohlnischen Hofe / wie auch denen Magnaten selbigen Königreichs / so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten Grad verfolgten und bedrängten Dissidenten / und absonderlich der Evangelischen Eingesessenen zu Thorn / thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten / daß solche Repræsentationes eben so wenig gefruchtet / als diejenigen / so von mir selbst schrifftlich / und durch meine Ministros mündlich Ihro Majestät dem Könige in Pohlen selbst geschehen / und man Pohlnischer Seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdiget / daß man vielmehr im Gegentheil / und um gleichsam eine offenbahre Verachtung Ewr. Käyserl. Majest. und meines Vor-Worts aller Welt zu zeigen / die Exequirung der bekannten Thornschen Blut-Urthel præcipitiret / und dabey so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet / daß es bey der Posterität fast keinen Glauben finden / aber auch von derselben / wie jetzo schon von der gantzen raisonnablen Welt geschiehet / auf das äusserste gemißbilliget und detestiret werden wird.

Gleichwie aber die Rage des Römisch-Catholischen

Cleri in Pohlen durch dieses ihm aufgeopfferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersättiget und abgekühlet zu seyn scheinet / sondern es nunmehro auch darauf angesehen ist/ daß der Stadt Thorn ihre wohl erlangte Privilegien / Freyheiten und Gerechtsame genommen/ die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubet / und mit einem Wort zu sagen / der gantze Status Ecclesiasticus & Politicus daselbst renversiret und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenbahre und unleidliche Contravention des mit so vielem Blut und Gelde / auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu wege gebrachten Olivischen Friedens ist/ bey dessen ungekränckter Aufrecht-Erhaltung nicht weniger Eure Kayserl. Maj. als Ich und alle übrige Nordische Puissancen interessiret sind: Also stelle Ich auch Ewr. Kayserl. Maj. Freund-Brüderlich anheim / ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen/ und nebst Mir und ermeldten Puissancen bey dem Könige und der Republique Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen/ daß die Stadt Thorn bey ihrer bißherigen Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen/ und allen davon dependirenden Rechten/ Privilegien und Gerechtigkeiten dem Olivischen Frieden gemäß ungeschmälert gelassen/ und was dawider allbereits attentiret und vorgenommen worden/ redressiret/ auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurück gegeben und wieder eingeräumet werden müsse/ was man ihnen mit so grossem Tort und Unrecht abgenommen.

Eure Käyserl. Majest. wollen sich darunter meines

Bey-

Beytritts völlig versichert halten/ und daß alle übrige Evangelische Potentaten ein gleiches thun/ und Eurer Kayserl. Majest. in einer so gerechten Sache anwendende rühmliche efforts mit allem Eyfer und behörigem Nachdruck secundiren / auch denen in Pohlen sich befindenden Griechischē Kirchen bey allen begebenden Fällen / in Consideration und aus Freundschafft vor Eure Kayserliche Majestät/ gleichmäßige Assistentz und Hülffe, werden wiederfahren und angedeyen lassen.

Ich bin hierüber Eurer Kayserl. Majest. Erklärung nach Dero Gefallen/ mit dem fordersamsten gewärtig/ und verbleibe übrigens mit gantz besonderer Hochachtung 2c. Berlin/ den 9. Januarii 1725.

Fr. Wilhelm.

Von
Ihro Kön. Maj. in Preussen.
An
Ihro Rußische Kayserliche
Majestät.

Ilgen.

Friederich Wilhelm König 2c. 2c.



DEr gottseelige Eyfer / welchen Eure Majest. in der fameusen Thornischen Sache wieder des Königl. Pohlnischen Hofes dabey gehaltenes ungerechtes Verfahren / und des Römisch-Catholischen Cleri gegen die arme Evangelische Eingesessene der Stadt Thoren ausgeübete detestable Grausamkeit bezeigen / ist billig sehr zu rühmen / und wird GOtt der Höchste Eurer Maj. vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angewendete Bemühung nicht unvergolten lassen. Weil aber Eurer Maj. dieser Sache wegen an den König in Pohlen abgelassenes Schreiben so spät eingelauffen / daß es vor der Execution der Thornischen Blut-Urthel nicht übergeben werden können; So wird man nunmehro sich dahin zu bearbeiten haben / daß zum wenigsten der Status Religionis in der Stadt nicht auch gar alteriret und umgekehret werde.

Wir haben deshalb dergestalt / wie in Copia hiebey komt / an den König in Pohlen unter heutigem

dato

dato geschrieben / und stellen Ewr. Maj. anheim / ob Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero wir übrigens ꝛc. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Fr. Wilhelm.

Von
Ihro Königl. Maj.
in Preussen.
An des
Königs in Dännemarck
Majestät.

Ilgen

Friderich Wilhelm
König x. x.



Ir zweifeln nicht / es werde Eurer Maj. Unser an Dieselbe wegen der unglücklichen Thornischen Affaire jüngsthin abgelassenes Schreiben / aber auch bald darauf die Nachricht von der zu Thorn würcklich exequirten bewusten Blut-Urthel zugekommen / und Eure Majest. durch diese von dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen und dessen Anhang wieder so viele unschuldige Leute verübte infame Grausamkeit und Proceduren eben so empfindlich gerühret worden seyn / als Wir Unseres Orts dieselbe mit der grösten Compassion gegen das vergossene Blut so vieler Märtyrer / und mit einer gerechten Indignation gegen diejenigen / so an diesem Blutdürstigen und ungerechten Verfahren Theil haben / und daßelbe gut geheissen / oder auch unterstützet und zum Effect gebracht / billig consideriren und ansehen.

Ob nun zwar die Rache über solch cruelles und unverantwortliches von der gantzen raisonnablen Welt detestirtes Verfahren / der Göttlichen Gerechtigkeit lediglich zu überlaßen / so werden doch Eure Maj. mit Uns auch darin einig seyn / da es nunmehro auf dem point stehet / daß der Stadt Thorn gantze Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen umgestürtzet / derselben ihre Freyheiten / Priviligien, und Gerech-

tig-

tigkeiten entzogen/ und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubet werden sollen/ alle bey dem Olivischen Frieden interressirte Puissancen/insonderheit aber Eure Majest. und Wir/ die grössteste Ursach von der Welt haben/ Uns einer so offenbahren Contravention gedachten Friedens-Schlusses mit allem Ernst und Nachdruck zu wiedersetzen/ auch die Garants von diesem Frieden zu sommiren und zu ersuchen/ daß sie ihre deshalb versprochene Garantie in diesem dazu ohne alle Exception qualificirten Casu würcklich leisten/ und dadurch die Conservation der Stadt bey ihren Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ nach Masgebung des Olivischen Friedens-Instruments/ bebewürcken und zu wege bringen helffen mögen.

Wir ermangeln nicht/überall/ wo es nötig/ deshalb behörige Instantz zu thun/sind auch des nochmahligen Erbietens/ Eure Maj. in allem/ was Sie zum Besten und Erhaltung der Stadt Thorn auch aller übrigen Evangelischen in Pohlen/ zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachten werden/ beyzutreten/ und mit Ihro darunter völlig de concert zu gehen/ promittiren Uns auch hinwieder von Eurer Maj. ein gleiches/ und verbleiben Deroselben/ in Erwartung Dero beliebigen Antwort und Erklärung/ zu Erweisung rc. Berlin den 9. Jan. 1725.

An

Ihro Königl. Maj.

in Schweden.

Fridericus Wilhelmus Rex, &c.



Uanta cum festinatione super negotio Thoruniensi conceptum Majestati Vestræ minime ignoratum ferale Decretum plane anticipato funesti termini constituto spatio executioni datum sit, fama nobis quidem innotuit; Sed & Majestatem Vestram haud dubie fugere non potest, qualem de justitia & Christianismo eorum, qui hujus decreti ejusque executionis autores se præbuerunt, existimationem conceperint in orbe universim omnes, sine discrimine Religionis, quorum animis recti & æqui sensus qualiscunque insidet. Facti tam immanis tamque barbari justam ultionem divino, quod cuncta mortalium regit, arbitrio & supremæ sapientiæ meritò relinquimus. At enim vero quoniam neque hac adeo copiosa innocentis & justitiam DEI tantorum facinorum ultri-

cem

cem & vindicem nunc inclamantis ſanguinis effuſione, neq; cadeverum horum martyrum, ſi non omnium at complurium, a canibus lacerandorum projectione expletam eſſe ſævitiam apparet, ſed eam quoque ad Templa, Scholas & Magiſtratum civicum Urbis Thorunienſis extendere, cunctaque ſumma infimis miſcere, propoſitum eſſe videtur, hujusmodi vero inverſio urbi inferri nequit, niſi una Pax Olivienſis manifeſto nec ulla juris ſpecie colorando modo convellatur, eam autem pacificationem intactam inviolatamque ſervari Noſtra ſummopere intereſt; Ipſa rei neceſſitate adducti ſumus, cuncta hæc Majeſtati Veſtræ conſideranda proponere, Eandemque ad dictæ pacificationis, ſingulatim vero eorum, quæ Art. II. §. 3. & Art. XXXV. §. 1. expreſſa continentur, in tam gravi momento obſervationem hortari, poſtulantes, ut prompta efficacium remediorum interpoſitione eas rationes amplecti velit, quibus civitati Thorunienſi legitime parta privilegia, jura & immunitates in Sacris & Politicis ſalva & intacta ſerventur, & ſi quid in contrarium pa-

 tra-

tratum esset, id continuo aboleatur, & in pristinum statum redintegretur, ne si præter expectationem res aliter succedat, Principibus Evangelici, præcipue his, qui seu compaciscentes, seu sponsores Pacificationis Oliviensis eam tueri propriore obligatione tenentur, quiq; omnes, quod pro certo Majestati Vestræ affirmare non dubitamus, hoc negotium singulari attentione speculantur, causa præbeatur; rationes & media lege Divina & Gentium jure in hujusmodi casibus casibus constituta expediendi, & quod primum proximumque fuerit, in subditos suos, cultum Romano-Catholicum profitentes, partem eorum derivandi, quibus in Polonia oppressi & ad incitas fere redacti Evangelici per extremam injuriam iniquissime sunt afflicti. Hæc latere Majestatem Vestram noluimus, de cætero Eandem Divinæ Tutelæ ex animo commendantes. Dabantur Berolini Die 9. Januarii Anno Orbis redemti 1725.

Fr. Wilhelmus.

A Rege Borussiæ
Ad
Regem Poloniæ

Ilgen

Fridrich Wilhelm/ König in Preussen ꝛc. ꝛc.



Ir haben zwar die Nachricht/ daß die Ew. Majest. mehr denn zu wohl bekannte Blut-Urthel zu Thorn bereits/ und zwar noch vor Ablauff des darzu angesetzt gewesenen/ unglücklichen Termini, exequiret worden. Es wird auch Deroselben ohne allen Zweiffel vorgekommen seyn/ was solches von der Justitz und dem Christenthum derer/ die Theil an dieser Sententz und deren Execution haben/ in der gantzen raisonnablen Welt ohne Unterscheid der Religionen/ vor Sentimente erwecket. Wir lassen auch der Göttlichen Schickung und allein weisen Direction anheim gestellet seyn/ wie Sie eine grausahme und Barbarische Action ahnden wollen. Nachdem man sich

aber nicht damit ersättiget/ eine so grosse Menge unschuldigen und nunmehro um Rache schreyenden Bluts zu vergiessen / ja gar die Leiber dieser Märtyrer/ wo nicht insgesamt/ doch meistentheils den Hunden vorzuwerffen sondern es jetzo auch an die Kirchen/ Schulen / und den Magistrat der Stadt Thoren gehet / und deshalb alles umgekehret werden soll; Und dann mit dieser Stadt dergleichen Umstürtzung nicht vorgenommen werden kan / wann man nicht dadurch dem Olivischen Frieden auf eine nimmermehr zu justificirende Art contraveniren will: Als haben Wir / bevorab da Uns an der Inviolabilität solchen Friedens ein so grosses gelegen/ Uns nicht entbrechen können/ obiges Ew. Majestät wohlmeinend vorzustellen/ und Dieselbe der Beobachtung gedachten Friedens-Tractats/ und in specie dessen/ was dasselben 2ter Articul §. 3. und der 35te §. 1. mit sich bringen / in einem so importanten Punct hiermit zu erinnern / mit Begehren / daß Ew. Majestät darunter Remedirung zu schaffen/ und

und solche Verfügung zu machen belieben wollen / damit die Stadt Thorn an ihren wohlhergebrachten Privilegien/Freyheiten und Gerechtigkeiten/sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen / ungekräncket gelassen/ auch was darwieder bereits attendiret und vorgenommen worden/ wieder abgestellet und redressiret werden möge / damit alles unverhofften wiedrigenfalls den Evangelischen Puissancen / sonderlich aber denen/ die als Compaciscentes oder aber als Garants des Olivischen Friedens/ denselben zu mainteniren verbunden / und welche allerseits/ wie Ew. Majestät mir sicher glauben können / auf diese Sache eine sonderbare Attention haben/ nicht Ursache gegeben werde / sich der Mittel/ welche in dergleichen Fällen dem Göttlichen Gesetz und auch dem Recht aller Völcker gemäß sind / zu gebrauchen/ und zum wenigsten vor erst Ihren der Römisch-Catholischen Religion beypflichtenden Unterthanen einen Theil dessen wieder em-

empfinden zu lassen / was die arme Evangelische mit dem äussersten Tort und Unfug in Pohlen leiden müssen.

Wir haben es Ew. Majestät hiermit nicht bergen wollen / und verbleiben / Ihro sonsten 2c. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Von Sr. Königl. Maj. in Preussen An Den König in Pohlen.



